

95. Unter welchen Voraussetzungen begründet der Widerruf der Anstiftung die Straflosigkeit des Anstifters?
St.G.B. §. 48.

III. Straffenat. Ur. v. 20. Februar 1890 g. B. u. Gen. Rep. 219/90.

I. Landgericht Detmold.

Aus den Gründen:

Die Revision bekämpft . . . die Verurteilung der Angeklagten Heinrich B. sen. und dessen Ehefrau Wilhelmine B. wegen Anstiftung ihres Sohnes, des Angeklagten Heinrich B. jun., zu dem von diesem verübten Vergehen der Beschädigung eines Grabmales als auf Rechtsirrtum beruhend und widerspruchsvoll begründet. Die That ist ausgeführt von B. jun. allein. Es ist aber festgestellt, daß die beiden erstgenannten Angeklagten, die Eltern B., gemeinschaftlich handelnd ihre beiden Kinder, den Angeklagten B. jun. und die Zeugin Wil-

helmine B., unter Einsetzung ihres väterlichen Ansehens, öfters aufgefordert haben, die Zerstörung des Grabmales auszuführen, und daß sie hierdurch diese beiden zu dem Entschlusse bestimmt haben, an dem schließlich zur Verübung ausersehenen Sonntagabend die Zerstörung gemeinschaftlich in das Werk zu setzen. Als beide sich nach Eintritt der Dunkelheit zu dem Gange nach dem Friedhose gerüstet hatten, hat allerdings der Vater B. ihnen gesagt, sie, die Wilhelmine, solle es allein thun und der Bruder sie nur begleiten, da auf sie kein Verdacht fallen würde, und damit sie später beschwören könne, ihr Bruder habe es nicht gethan. Nachdem aber beide an der Kirchhofsmauer angelangt waren, ist Wilhelmine durch die Unmöglichkeit, ihrerseits die Mauer zu übersteigen, an dem Betreten des Kirchhofes und der Ausführung der That verhindert worden. Der Bruder B. jun. ist allein übergestiegen und hat das Grabmal zerstört. — Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Vorgänge würden zunächst erhebliche Zweifel nach der Richtung hin entstehen können, ob überhaupt in der oben wiedergegebenen Äußerung des Vaters B.: „sie solle es allein thun“ ein Widerruf der vorher an seinen Sohn gerichteten Aufforderung, die That in Gemeinschaft mit seiner Schwester zu begehen, und nicht vielmehr nur eine veränderte Anweisung über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Ausführung der That enthalten gewesen sei. Der Vorderrichter hat in jener Erklärung einen Widerruf der an B. jun. vorher wiederholt gerichteten Aufforderung erblickt; er hat aber festgestellt, daß ungeachtet dieser Erklärung der Angeklagte B. jun. zu der Begehung der That doch nur durch die vorher von seinen Eltern auch an ihn gerichtet gewesene Aufforderung bestimmt worden ist, daß nur diese Aufforderung in ihm bestimmend gewirkt hat, daß durch diesen Widerruf der bestimmende Einfluß, den die Anstifter vorher auf ihn ausgeübt hatten, nicht aufgehoben worden sei. Diese Feststellung läßt die Beurteilung der Angeklagten B. sen. und Ehefrau B. wegen Anstiftung als frei von Rechtsirrtum erscheinen. Die Revision unterstellt zunächst einen anderen Sachstand, wenn sie behauptet, es sei überhaupt nur an die Wilhelmine B. die Aufforderung zur Begehung der That gerichtet und daher nur dieser gegenüber eine Anstiftungsthätigkeit entwickelt worden. Ferner enthält das Urtheil nicht die als unverständlich bezeichneten Worte „Widerruf des bestimmenden Einflusses“, sondern es stellt, wie bereits erwähnt, fest, daß durch den

Widerruf „der bestimmende Einfluß, den die Anstifter vorher auf den Thäter ausgeübt hatten, nicht aufgehoben worden sei“. Gerade diese Feststellung trägt die Verurteilung. Die strafbare Anstiftung setzt nach §. 48 St.G.B.'s voraus die Begehung der Hauptthat und die vorsätzliche Bestimmung des Thäters zu dieser Begehung durch eines der in §. 48 bezeichneten Mittel. Der Fall, daß nach Entwicklung der anstiftenden Thätigkeit und der durch sie verursachten Entstehung des Entschlusses zur Begehung der That in dem Angestifteten der Anstifter die Anstiftung zurücknimmt, die Aufforderung zur Begehung der That zu widerrufen, ist im Strafgesetzbuche nicht besonders vorgesehen. Er ist deshalb nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln. Hat der Widerruf den Erfolg, daß die That unterbleibt, oder daß durch denselben der vorher erzeugt gewesene bestimmende Einfluß wieder aufgehoben wird, der Angestiftete den vor ihm infolge der Anstiftung gefaßten Entschluß zur Begehung der That aufgibt, so entfällt die Strafbarkeit der Anstiftung, — in dem ersteren Falle wegen Fehlens der Hauptthat, im letzteren Falle, selbst wenn der vorher durch die Anstiftung zur Begehung der That entschlossen Gewesene dennoch zu deren Ausführung schreitet, infolge der Unterbrechung und Beseitigung des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der früheren Anstiftung und der Begehung der That. Ist dagegen die thatsächlich geschehene Verübung der That ungeachtet des erklärten Widerrufes doch das Ergebnis und die Folge der vor dem Widerruf liegenden Anstiftung, dann ist sie auch dem Anstifter gemäß §. 48 St.G.B.'s zuzurechnen. Die in der Litteratur¹ geäußerte Annahme, schon die Thatfache, daß der Widerruf zu der Kenntniß des Angestifteten kommt, befreie den Anstifter von der Verantwortung, „weil er die zum Erfolge hinwirkenden Bedingungen, die er schuldhaft gesetzt, auch wieder vernichtet habe“, ist nicht haltbar. Der Fall ist wohl denkbar, daß die von dem Anstifter auf den Thäter vor dem Widerrufe ausgeübte Willensbestimmung ungeachtet des Widerrufes fortwirkt, der Widerruf keine Wirkung auf den Thäter äußert, dieser vielmehr zur Begehung der That nur und allein durch die Anstiftung und deren auf seinen Willen bereits geäußerten Einfluß bestimmt wird. Dann aber ist es dem Anstifter eben nicht gelungen, die von

¹ Binding, Normen Bd. 2 S. 206. Dagegen Dishaufen zu §. 48 Nr. 33 (Bd. 1 S. 217 der 3. Aufl.) und die dort angeführten Schriftsteller. D. E.

ihm gesetzten und ihm nach dem Gesetze zuzurechnenden Bedingungen für den Eintritt des strafbaren Erfolges zu vernichten; die Voraussetzung für die Bestrafung der Anstiftung, Begehung der Strafthat in Folge der geübten Willensbestimmung, liegt vor. Ob aber durch den erklärten und zur Kenntniss des Thäters gelangten Widerruf dieser bestimmende Einfluß wieder beseitigt worden sei, ist lediglich Thatfrage. Im vorliegenden Falle ist dies mit voller Klarheit verneint, vielmehr festgestellt, daß B. jun. zu Begehung der That durch die an ihn gerichteten Aufforderungen bereits vor Erklärung des Widerrufs bestimmt und dieser vorher eingetretene bestimmende Einfluß durch den letzteren nicht beseitigt worden sei.